



**SCHÜTZEN
VETERANEN
BEZIRK
HORGEN**

Reglement Herbstschiesen der Schützenveteranen des Bezirk Horgen

Ausgabe 2025

A. Durchführung

1. Die Schützenveteranen des Bezirks Horgen führen nach Möglichkeit jedes Jahr ein Herbstschiesen durch.
2. Das Herbstschiesen wird als Einzelwettkampf mit Auszahlungsstich durchgeführt.
3. Die VV können das ordentliche Schiessprogramm jährlich ändern/erweitern.
<https://www.kzsv.ch/content/bezirke/horgen-h2/> → Dokumente
4. Änderungsvorschläge von Mitgliedern sind an ihre Vereinsvertreter zu richten.

B. Teilnahme

5. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksorganisation Horgen (BO H2) und Gäste.
Gäste schiessen betr. Herbstmeister ausser Konkurrenz.

C. Einzelwettkampf und Auszahlungsstich

Das Herbstschiesen besteht aus zwei Stichen:

- 5.1. Der Einzelwettkampf ist obligatorisch. Anstelle von Kranzkarten werden gemäss dem jeweiligen Schiessplan CHF 10.00 bar ausbezahlt.
- 5.2. Der Auszahlungsstich ist fakultativ, zählt jedoch zur Ermittlung des Herbstmeisters. Die Auszahlung erfolgt gemäss dem jeweiligen Schiessplan.

D. Herbstmeister

- 6.1. Es werden ein Herbstmeister Gewehr und je ein Herbstmeister Pistole 50m und 25m erkoren.
- 6.2. Absenden anlässlich der HV. Die Herbstmeister werden vom Vorstand persönlich eingeladen und müssen auch persönlich anwesend sein, ansonsten verfallen die Preise zugunsten der Vereinskasse.
- 6.3. Die Herbstmeister erhalten: für Gewehr: 1. Rang CHF 100.00, 2. Rang CHF 50.00, 3. Rang CHF 30.00,
für Pistole: bei 5–9 Teilnehmern 1. Rang CHF 30.00, 2. Rang CHF 20.00, 3. Rang 10.00,
bei 10–19 Teilnehmern 1. Rang CHF 60.00, 2. Rang CHF 40.00, 3. Rang CHF 20.00,
ab 20 Teilnehmern wie Gewehr.
Die Preise der Einzeldoppel, resp. des Auszahlungsstichs werden, bei Änderungen, jeweils an der VV festgelegt.
- 6.4. Bei einem Teilnehmerfeld unter 5 Schützen werden keine Bargaben ausbezahlt.
- 6.5. Für die Rangierung zählt das Einzelresultat und ein Anteil des Resultats des Auszahlungsstichs. Der Anteil auf die Distanzen 300 m und 50m beträgt 10%, auf die Distanz 25m 50%.

E. Schlussbestimmungen

- 7.1. Einsprachen werden nur anlässlich des Schiesstages angenommen und werden gleichentags vom Vorstand definitiv erledigt.
- 7.2. Reglementsänderungen werden nur auf schriftlichen Antrag an der HV behandelt.
- 7.3. Das vorstehende Reglement tritt an der HV 2025 in Kraft.

Wädenswil, im Januar 2025

Genehmigt an der VV vom 20. Januar 2025

Für den Vorstand, die Präsidentin: Charlotte M. Baer